



Stadt Ingolstadt, 85047 Ingolstadt

## Gegen Empfangsbekanntnis

AUDI IN-Campus GmbH  
Auto-Union-Str. 1  
85045 Ingolstadt

### Umweltamt

Ansprechpartner/-in  
Herr Lehenberger  
Telefon  
(0841) 3 05-2546  
Telefax  
(0841) 3 05-2543  
E-Mail  
heribert.lehenberger  
@ingolstadt.de  
Zimmer  
102

Ihr Schreiben vom/Ihre Zeichen

### Bitte bei Antwort angeben

Unsere Zeichen  
VIII/68.1 Le - Si

Datum  
09.05.2017

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;  
Errichtung einer biologischen Bodenbehandlungsanlage mit Nebenanlagen auf dem  
ehemaligen Bayernoil-Gelände in Ingolstadt durch die Fa. AUDI IN-Campus GmbH,  
Auto-Union-Str. 1, 85045 Ingolstadt  
Antrag vom 24.03.2017 auf Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG für die Errichtung  
des Zentralen Aufbereitungsplatzes (ZAP) und Nutzung als Lager- und Deklarations-  
fläche von kontaminierten Erdmaterial**

Die Stadt Ingolstadt erlässt folgenden

## Teilgenehmigungsbescheid:

- I. 1. Der Fa. AUDI IN-Campus GmbH, Auto-Union-Str. 1, Ingolstadt, wird die Teilgenehmigung zur Errichtung einer Bodenbehandlungsanlage auf dem ehemaligen Gelände der Fa. Bayernoil in Ingolstadt erteilt.
  
2. Die Teilgenehmigung beschränkt sich auf die Errichtung der notwendigen Asphaltfläche für den Zentralen Aufbereitungsplatz (ZAP) einschließlich damit verbundener Ver- und Entsorgungseinrichtungen wie diese in den Unterlagen zu dieser Genehmigung dargestellt sind. Außerdem beinhaltet diese Teilgenehmigung die Berechtigung für die Nutzung des Zentralen Aufbereitungsplatzes (ZAP) als Zwischenlager und Deklarationsfläche für kontaminiertes Erdmaterial, welches bei der Sanierung des IN-Campus-Geländes anfällt.

3. Die Kosten des Verfahrens hat die Firma Fa. AUDI IN-Campus GmbH, Auto-Union-Str. 1, Ingolstadt zu tragen.
  4. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.
- II. Diesem Teilgenehmigungsbescheid liegen folgende mit dem Genehmigungsvermerk der Stadt Ingolstadt versehenen Unterlagen zu Grunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind. Sie sind nur insoweit verbindlich als sie die in Nr. I. 1 und 2 dieses Bescheides genehmigte Maßnahme behandeln und nicht im Widerspruch zu den in Nr. III aufgeführten Nebenbestimmungen stehen:
1. Antragsschreiben vom 22.07.2016, mit ergänzendem Antrag auf Teilgenehmigung vom 24.03.2017
  2. Erläuterungsbericht vom 30.06.2016 (Seite 1 – 26), soweit für die Errichtung des ZAP zutreffend
  3. Folgende zum Antrag vom 24.03.2017 vorgelegten Unterlagen und Pläne:
    - 3.1 Übersichtslageplan, Maßstab 1 : 1.000
    - 3.2 Detailplan ZAP, Oberflächenprofilierung, Maßstab 1 : 250
    - 3.3 Detailplan ZAP, Entwässerung, Maßstab 1 : 250
    - 3.4 Detailplan ZAP, Beleuchtungskonzept, Maßstab 1 : 250
    - 3.5 Schnitt A – A´, Maßstab 1 : 250
    - 3.6 Schnitt B – B´, Maßstab 1 : 250
    - 3.7 Schnitt C – C´, Maßstab 1 : 250
    - 3.8 Schnitt D – D´, Maßstab 1 : 250
    - 3.9 Schnitt E – E´, Maßstab 1 : 250
    - 3.10 Schnitt Beleuchtung, Maßstab 1 : 250
    - 3.11 Detailplan Bürocontainer, RWA, Waage, Maßstab 1 : 100
    - 3.12 Detail L-Stein, Maßstab 1 : 50
    - 3.13 Detail Gussasphaltrinne, Maßstab 1 : 50
    - 3.14 Aufstellung der Abfallarten mit Abfallschlüsselnummern

Alle Unterlagen von 3.1 bis 3.13 sind mit Datum vom 24.03.2017/28.03.2017.

- III. Für die Teilgenehmigung gelten folgende Nebenbestimmungen:

**1. Allgemein**

- 1.1 Die Teilgenehmigung bezieht sich nur auf die Errichtung der notwendigen Asphaltfläche für den Zentralen Aufbereitungsplatz (ZAP) einschließlich damit verbundener Ver- und Entsorgungseinrichtungen, sowie die Berechtigung für die Nutzung des Zentralen Aufbereitungsplatzes (ZAP) als Zwischenlager und Deklarationsfläche für kontaminiertes

Erdmaterial, welches bei der Sanierung des IN-Campus-Geländes (früher Bayernoil) anfällt.

- 1.2 Für die Errichtung der restlichen Anlagenteile und den Betrieb der Gesamtanlage sind weitere Teilgenehmigungen nach § 8 BImSchG bzw. eine abschließende Genehmigung abzuwarten.

## **2. Arbeitsschutz**

- 2.1 Benennung des fachkundigen Koordinators  
Der im Arbeits- und Sicherheitsplan aufgeführte fachkundige Koordinator ist schriftlich zu benennen und vor Aufnahme der Tätigkeiten, ggf. im Zusammenhang mit der Baustellenanzeige, an die Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt zu übermitteln.
- 2.2 Alarmierung im Gefahrenfall  
Aus dem Arbeits- und Sicherheitsplan ist nicht ersichtlich, wie in einem Notfall die Räumung der Baustelle eingeleitet wird. Mit einer Gefährdungsbeurteilung ist zu ermitteln, ob akustische Sirenen in Verbindung mit optischen Signalen oder andere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Diese Maßnahmen sind in den Arbeits- und Sicherheitsplan mit aufzunehmen.

## **3. Brandschutz**

- 3.1 Ergänzend zum „Arbeits- und Sicherheitsplan“ ist zwei Wochen vor Baubeginn mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, III/37/1, Dreizehnerstr. 1, 85049 Ingolstadt, Tel. 0841/305-3940 Kontakt bezüglich der Alarm- und Einsatzplanung herzustellen.
- 3.2 Vor Inbetriebnahme ist ein Brandschutzkonzept nachzureichen und einvernehmlich mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen.

## **4. Wasserrecht**

### **4.1 Allgemein**

Mit der im Antrag dargestellten Vorgehensweise zur „Errichtung und Betrieb des Zentralen Aufbereitungsplatzes (ZAP)“ besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht bei Beachtung folgender Auflagen und Hinweise Einverständnis.

Auf die bereits ergangenen wasserrechtlichen Gutachten und Bescheide und die damit verbundenen Auflagen und Bedingungen im Zusammenhang mit dem Zentralen Aufbereitungsplatzes (ZAP), der Bauwasseraufbereitungsanlage (BWAA) und der Wiederverfüllung des Geländes wird hingewiesen.

Hinsichtlich der Zulässigkeit einer Vermischung unterschiedlich belasteter Böden und Materialien, ggf. auch mit unbelastetem Liefermaterial weisen wir darauf hin, dass nach rechtlicher Prüfung des Umweltamtes Ingolstadt durch Herrn RA Steffen vom

22.07.2016 im vorliegenden Fall das Abfallrecht sowie die zuständigen abfallrechtlichen Verwaltungsvorschriften (z. B. „Verdünnungsverbot“) einschlägig und anwendbar sind.

#### 4.2 Mineralisches Material

Bei der Behandlung und Verwertung des Materials sind die einschlägigen abfallrechtlichen Verwaltungsvorschriften zu beachten.

Im Rahmen der Deklarationsanalytik sind alle branchentypischen und sonst bekannten (Schadstoff-)Parameter gemäß dem gewählten Entsorgungs- bzw. Verwertungsweg zu untersuchen. Der gesamte Entsorgungsweg ist zu dokumentieren.

#### 4.3 Abwasserbeseitigung/Entwässerung

Zur Niederschlagswasserbeseitigung des Zentralen Aufbereitungsplatzes (ZAP) mit Dachflächen der Einhausung der Bodenbehandlungsanlagen haben wir mit Gutachten vom 17.06.2016, Az. 2.2-8780.41-IN-7086/2016 Stellung genommen. Mit Bescheid der Stadt Ingolstadt vom 23.06.2016, Az. VIII/68.1 Kk - AI wurde unter anderem die Versickerung der Niederschlagswässer von den Flächen des Zentralen Aufbereitungsplatzes (ZAP) genehmigt.

Die Niederschlagswässer der Dachflächen sollten, gemäß damaliger Planung (Baureifmachung des ehemaligen Bayernoilgeländes - Rückbau der unterirdischen Fundamente vom 18.02.2016 der HPC AG, Projektnummer 2153075), über eine Rigole mit vorgeschaltetem Absetz- und Regenrückhaltebecken in das Grundwasser versickert werden.

Gemäß jetzt vorgelegter Planung zur Baureifmachung des ehemaligen Bayernoilgeländes - Bodenbehandlungsanlagen -, Antragsunterlagen für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren vom 30.06.2016, mit Anlage 2.2, Entwurfsplanung Zentraler Aufbereitungsplatz (ZAP) und Materialannahmeplatz (MAP) vom 11.03.2016 soll ein Teil (2.400 m<sup>2</sup>) der Niederschlagswässer von den Zeltdachflächen des ZAP über eine Mulde versickert werden. Zur Beseitigung der Niederschlagswässer der restlichen 5.600 m<sup>2</sup> Dachfläche wurden in diesen Planunterlagen keine Angaben (Rigole?) gemacht.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist aufgrund der geänderten Niederschlagswasserversickerung eine Tektur zum wasserrechtlichen Bescheid vom 23.06.2016, bezüglich der Versickerung der Niederschlagswässer von den Zeltdachflächen des Zentralen Aufbereitungsplatzes (ZAP), erforderlich.

Zudem sollen die Niederschlagswässer von den Bewegungsflächen aus dem Materialannahmeplatz (MAP) über das Feuerlöschbecken, der Bauwasseraufbereitungsanlage zugeführt werden. Dies sollte ggf. bei der wasserrechtlichen Tektur berücksichtigt werden.

## Gründe:

### I. Sachverhalt:

1. Mit Schreiben vom 22.07.2016 und mit Antragsunterlagen vom 30.06.2016 hat die Fa. AUDI IN-Campus GmbH, Ingolstadt die Errichtung und den Betrieb einer biologischen Bodenbehandlungsanlage beantragt. Diese Bodenbehandlungsanlage wird auf dem ehemaligen Bayernoil-Gelände errichtet und dient der Sanierung des dortigen verunreinigten Bodens.

Das Vorhaben bedarf gemäß §§ 4 und 10 BImSchG i. V. mit Nr. 8.7.1.1 G und E des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Aufgrund des sehr engen Terminplanes zur Umsetzung der Maßnahme beantragte die Fa. AUDI IN-Campus GmbH die Zulassung eines vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG für die Erstellung der notwendigen Asphaltfläche für den zentralen Aufbereitungsplatz (ZAP). Diesem wurde mit Bescheid vom 09.08.2016 zugestimmt.

Nunmehr hat die Fa. IN-Campus GmbH am 24.03.2017 eine erste Teilgenehmigung beantragt. Diese Teilgenehmigung soll die Errichtung der Asphaltfläche mit Ver- und Entsorgungsleitungen beinhalten, sowie die Nutzung des Zentralen Aufbereitungsplatzes (ZAP) als Zwischenlager und Deklarationsfläche für kontaminiertes Erdmaterial, welches bei der Sanierung des IN-Campus-Geländes (früher Bayernoil) anfällt.

2. Das Umweltamt der Stadt Ingolstadt hat den folgenden Behörden und Fachstellen die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Genehmigungsantrag eingeräumt:

- Bauordnungsamt
- Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt
- Gesundheitsamt
- Fachkundige Stelle, Umweltamt der Stadt Ingolstadt
- Untere Immissionsschutzbehörde – Luftreinhaltung, Lärm, Umweltamt der Stadt Ingolstadt
- Abfallrecht, Umweltamt der Stadt Ingolstadt
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt

Die beteiligten Behörden und Fachstellen haben ihr Einverständnis, insbesondere zur Errichtung des zentralen Aufbereitungsplatzes bereits mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns bekundet.

Da Art und Umfang der Bodenbehandlung noch nicht feststeht, konnten noch keine Aussagen zum Betrieb der Bodenbehandlungsanlage gemacht werden. Diesbezügliche Stellungnahmen werden nach Vorlage der detaillierten Angaben zum Betrieb der Anlage eingeholt.

Auch wenn die fachliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nicht detailliert und insbesondere noch nicht für die Art, den Umfang und den Betrieb der Bodenbehandlungsanlage erfolgen konnte, erkannten die Behörden keine grundsätzlichen Genehmigungshindernisse auch nicht für den zukünftigen Betrieb der Bodenbehandlungsanlage.

Deshalb konnte nunmehr auch einer ersten Teilgenehmigung zugestimmt werden.

## **II. Rechtliche Würdigung**

### **1. Zuständigkeit**

Die Stadt Ingolstadt ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig nach Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c BayImSchG sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG.

### **2. Begründung und Zuordnung der Genehmigungsbedürftigkeit**

Für das Vorhaben ist ein Genehmigungsverfahren nach §§ 10 BImSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe „a“ und § 3 der 4. BImSchV sowie Nr. 8.7.1.1 gekennzeichnet mit „G und E“ des Anhangs 1 zur 4. BImSchV durchzuführen.

### **3. Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzung für die Teilgenehmigung**

Die Teilgenehmigung konnte erteilt werden, da die Voraussetzungen des § 8 BImSchG vorliegen. Insbesondere hat der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an einer Teilgenehmigung. Auch die Genehmigungsvoraussetzungen für den beauftragten Genehmigungsumfang liegen vor. Die vorläufigen Beurteilungen der Träger öffentlicher Belange ergaben auch keine unüberwindlichen Hindernisse für die spätere Errichtung und den Betrieb der gesamten Anlage.

### **4. Festsetzung von Nebenbestimmungen (Auflagen)**

Die Auflagen sind zur Abwehr von erheblichen Belästigungen, erheblichen Nachteilen und sonstigen Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft erforderlich; sie dienen aber auch der Abwendung von Gefahren für Gesundheit und Leben der in der Anlage beschäftigten Arbeitnehmer. Durch die Auflagen soll aber auch Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen werden.

Die in diesem Zulassungsbescheid festgelegten Auflagen beruhen auf Untersuchungen der beteiligten Behörden und Fachstellen (Baurecht, Abfallwirtschaft, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz, Arbeitsschutz und Wasserrecht).

### **5. Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 und 12 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG).

Da die Art und Ausführung der Bodenbehandlungsanlage zum Zeitpunkt der Antragstellung für diese Teilgenehmigung noch nicht feststeht, können die für die Kostenfestsetzung erforderlichen Investitionskosten noch nicht genannt werden.

Die Kostenentscheidung wird gemäß Art. 12 Abs. 1 KG nachgeholt, sobald die zur Berechnung notwendigen Investitionskosten der Gesamtanlage genannt werden können.

Über die Höhe der Kosten ergeht sodann ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

-----

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:  
**Bayerisches Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**
- b) Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – [www.egvp.de](http://www.egvp.de) - erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: <http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de))
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Im Auftrag

Lehenberger  
Stv. Leiter des Umweltamtes